

**Satzung
der Landeshauptstadt Dresden über die Reinigung der öffentlichen Straßen
(Straßenreinigungssatzung)
Vom 16. Dezember 2004**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 1-2/05 vom 13.01.05

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 425) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	1
§ 2 Zuständigkeit	2
§ 3 Anliegerpflichten	2
§ 4 Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6 Schlussbestimmungen	3

Anlage: Übersicht zu den Reinigungsflächen für die Anlieger

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Sie regelt die Anliegerpflichten zur Reinigung öffentlicher Straßen. Ausgenommen sind die Anliegerpflichten, die in der jeweils gültigen Winterdienst-Anliegersatzung der Landeshauptstadt Dresden geregelt sind.
- (3) Die Bestimmung der öffentlichen Straßen regelt sich nach den Maßgaben des Sächsischen Straßengesetzes - SächsStrG. Danach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (4) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Ein Grundstück ist durch eine öffentliche Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage erschlossen, wenn es entweder
 1. an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (vorderer Anlieger) oder
 2. nur durch Zwischenflächen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden befinden, von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören oder

3. ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, das heißt über ein anderes oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (Hinterliegergrundstück).

(5) Reinigungsflächen sind alle zu den Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Flächen. Die Reinigungspflicht für die Anlieger umfasst gemäß Anlage die am Grundstück angrenzenden bzw. dem Grundstück zugekehrten Reinigungsflächen. Das sind: die Gehwege, die Radwege, die Baumscheiben, das Schnittgerinne, die Gräben und Mulden (zur Straßenentwässerung), die öffentlichen Zugänge zu den Grundstücken, die Haltestellenbuchten, die Parkbuchten, die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte (wenn die Fahrbahn nicht geteilt ist), die Fahrbahnen in der gesamten Breite (wenn die Fahrbahn in der Mitte durch einen Trennstreifen geteilt ist), die Trenn-, Seiten- und Randstreifen, die Böschungen, die Stützmauern sowie die sonstigen Flächen. Dabei spielt die Gestaltung der Flächen keine Rolle, es kann sich zum Beispiel bei den Trenn-, Seiten- und Randstreifen um bepflanzte bzw. zur Bepflanzung vorgesehene Flächen für das so genannte „Straßenbegleitgrün“ handeln.

Sind gemäß § 4 die Fahrbahnen oder die Gehwege komplett oder teilweise an die öffentliche Reinigung angeschlossen, reduzieren sich die Reinigungsflächen für die Anlieger gemäß Anlage.

§ 2

Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Dresden überträgt auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG den Anliegern die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen im Rahmen dieser Satzung und die Wahrnehmung der Straßenanliegerpflichten.

§ 3

Anliegerpflichten

(1) Die Anlieger haben die Pflicht, die Reinigungsflächen in einem sauberen Zustand zu halten, insbesondere

- a) regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Reinigungsflächen, vermieden oder beseitigt wird,
- b) die Flächen von Laub und Wildwuchs, z. B. von Wildkräutern, zu säubern. Dabei ist die Anwendung chemischer Mittel verboten. Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes bleiben unberührt. Ausnahme ist dabei die Entfernung von Wildwuchs auf Flächen des Straßenbegleitgrüns ohne Rücksicht auf den Bepflanzungszustand. Die Wildwuchs-entfernung obliegt auf diesen Flächen nicht dem Anlieger.
- c) auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns lose Verunreinigungen jeglicher Art, z. B. weggeworfene Verpackungsmittel, zu entfernen,
- d) Unrat und Schlamm, einschließlich Tierkot, zu entfernen,
- e) Reste von Streugut nach Beendigung der Winterperiode zu entfernen,
- f) unverzüglich Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung von Handelswaren oder Bau- und Brennstoffen entstehen, zu beseitigen.

(2) Hydranten, Absperrschieber und Straßenentwässerungseinrichtungen - insbesondere Straßenwassereinläufe - sind von Verunreinigungen freizuhalten.

(3) Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden kann einen Anlieger von den Anliegerpflichten befreien, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen wegen grundstücksbezogener Besonderheiten nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann teilweise oder ganz, widerruflich oder dauernd gewährt werden.

§ 4

Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Landeshauptstadt Dresden kann festlegen, dass bestimmte öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen werden. Die den Eigentümern oder Besitzern der Grundstücke obliegenden Anliegerpflichten werden ganz oder teilweise durch die Landeshauptstadt Dresden oder einen von ihr beauftragten Betrieb übernommen.

(2) Für die öffentliche Straßenreinigung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden erhoben.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 seiner Verpflichtung, die Reinigungsflächen in einem sauberen Zustand zu halten, nicht nachkommt, insbesondere:

- a) diese nicht regelmäßig und so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Reinigungsflächen, vermieden oder beseitigt wird,
- b) die Flächen nicht von Laub und Wildwuchs, z. B. von Wildkräutern, säubert,
- c) auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns lose aufgebrachte Verunreinigungen, z. B. weggeworfene Verpackungsmittel, nicht entfernt,
- d) Unrat und Schlamm, einschließlich Tierkot, nicht entfernt,
- e) Reste von Streugut nach der Winterperiode nicht entfernt,
- f) Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung von Handelswaren oder Bau- und Brennstoffen stehen, nicht unverzüglich beseitigt;

2. entgegen § 3 Abs. 2 Hydranten, Absperrschieber und Straßenentwässerungseinrichtungen - insbesondere Straßenwassereinläufe - nicht von Verunreinigungen freihält.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen (Straßensatzung) vom 29. April 1999, geändert am 17. Januar 2002“, außer Kraft.

Dresden, 4. Januar 2005

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

27. EL, Februar 2005

Übersicht zu den Reinigungsflächen für die Anlieger

<i>Reinigungsflächen:</i>	<i>Die Fahrbahn und der Gehweg sind <u>nicht</u> an die öffentliche Reinigung angeschlossen</i>	<i>Die Fahrbahn ist an die öffentliche Reinigung angeschlossen; Der Gehweg ist <u>nicht</u> an die öffentliche Reinigung angeschlossen</i>	<i>Die Fahrbahn und der Gehweg sind an die öffentliche Reinigung angeschlossen</i>
	<i>Die am Grundstück angrenzenden bzw. dem Grundstück zugekehrten Flächen sind Reinigungsflächen für die Anlieger:</i>		
Gehweg	ja	ja	nein
Radweg zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante	ja	ja	nein
Radweg auf der Fahrbahn	ja	nein	nein
Baumscheiben auf dem Gehweg	ja	ja	nein
Trennstreifen, Seitenstreifen und Randstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante, unabhängig von der Gestaltung, z. B. „Straßenbegleitgrün“	ja	ja	nein
Schnittgerinne	ja	nein	nein
Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte (Fahrbahn ist nicht geteilt)	ja	nein	nein
Fahrbahn in der gesamten Breite (Fahrbahn ist in der Mitte durch einen Trennstreifen geteilt.)	ja	nein	nein
Trennstreifen, Seitenstreifen und Randstreifen zwischen der Bordsteinkante bis zur Mitte der gesamten Straße, unabhängig von der Gestaltung, z. B. „Straßenbegleitgrün“	ja	nein	nein
Parkbuchten	ja	nein	nein
Haltestellenbuchten	ja	nein	nein
Haltestelleninseln	nein	nein	nein

Reinigungsflächen:	<i>Die Fahrbahn und der Gehweg sind <u>nicht</u> an die öffentliche Reinigung angeschlossen</i>	<i>Die Fahrbahn ist an die öffentliche Reinigung angeschlossen; Der Gehweg ist <u>nicht</u> an die öffentliche Reinigung angeschlossen</i>	<i>Die Fahrbahn und der Gehweg sind an die öffentliche Reinigung angeschlossen</i>
	<i>Die am Grundstück angrenzenden bzw. dem Grundstück zugekehrten Flächen sind Reinigungsflächen für die Anlieger:</i>		
Haltestelle mit Fahrgastunterstand, Bereich innerhalb des Fahrgastunterstandes	nein	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand, Gehwegbereich außerhalb des Fahrgastunterstandes	ja	ja	nein
Haltestelle ohne Fahrgastunterstand	ja	ja	nein
Gräben und Mulden (zur Entwässerung dienend), Böschungen, Stützmauern und ähnliches	ja	ja	nein
Öffentliche Zugänge zu den Grundstücken	ja	ja	nein